

Noch einmal: Der Marxismus — eine Ideologie der Modernisierung?

Wir haben früher¹ über die These Robert C. Tuckers berichtet, der Marxismus sei nicht eigentlich eine Ideologie der Modernisierung, sondern eine Heilslehre der Humanisierung einer von der Bourgeoisie zu modernisierenden und vor allem zu industrialisierenden Welt, die eben deswegen eine inhumane Welt ist. Für die Entwicklungsländer würde die Richtigkeit dieser These bedeuten, daß sie zunächst eine kapitalistische Phase zu prästieren hätten, um erst nach deren Absolvierung in den Sozialismus übertreten zu können. John N. Hazard behandelt in einem großartigen Werk², das als Musterbild von Rechtsvergleichung bezeichnet werden darf, wie Modibo Keita, der 1968 gestürzte Herrscher von Mali, sich als bewußter marxistischer Sozialist zu dieser Frage gestellt hat. Hazard zufolge hat er die Notwendigkeit verneint, „to develop capitalism as a predecessor to socialism“ (485) —, eine Auffassung, die er selbstverständlich schon bei Lenin findet. Eine solche Möglichkeit des Überspringens eines historischen Abschnittes hat es ihm gestattet, sogleich mit Planwirtschaft, Verstaatlichung und anderem mehr zu beginnen (494). Die Beobachtung jedoch, daß derartige sozialistische Maßnahmen alles andere als rein oder gar extrem verwirklicht werden, deutet darauf hin, daß am Ende die bourgeoisie Phase nicht übersprungen, sondern gewissermaßen „unter der Hand“ zurückgelegt wird. Herbert Krüger

¹ Vgl. VRÜ 1970, S. 537 ff.

² John N. Hazard, *Communists and Their Law — A Search for a Common of the Legal System of the Marxian Socialist States* — Chicago UP 1969 S. 481 ff.

Reihe Afrika-Studien

Herausgegeben vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München
Neuerscheinung

FRANZ VON BENDA-BECKMANN

Rechtspluralismus in Malawi

216 Seiten, 1 Tabelle. Balacronband,
DM 40,—.

'Afrika-Studien Nr. 56
ISBN 3 8039 0040 9

Durch die Übernahme englischen Rechts und den Aufbau eines nach englischem Vorbild orientierten Gerichtssystems wurde der Rechtspluralismus im heutigen Malawi begründet. Wenn auch das höher-rangige englische Recht die traditionellen Stammesrechte in vielen Fällen überlagerte und teilweise verdrängte, so wird heute doch nach wie vor der überwiegende Teil aller rechtlichen Streitigkeiten nach Stammesrecht entschieden. Die Stammesrechte haben sich zwar im Zuge der sozio-ökonomischen Entwicklung den veränderten Lebensverhältnissen weitgehend angepaßt, doch bilden englisches Recht einerseits und die Stammesrechte andererseits immer noch zwei scharf getrennte Rechtsnormenbereiche, mit deren Verschmelzung in der näheren Zukunft nicht zu rechnen ist.

Historical development and present day problems of the pluralistic legal system of Malawi, special attention being paid to family law, law of succession and land law.

Bitte, fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an!

Weltforum Verlag München 19 · Hubertusstraße 22